

**Satzung**  
der „**Mariechen Pitzer Stiftung**“

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mariechen Pitzer Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung nach § 96 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und hat ihren Sitz in der Gemeinde Pölitz.
- (3) Die Stiftung wird durch die Gemeinde Pölitz verwaltet.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur-, Senioren- und Jugendarbeit in der Gemeinde Pölitz.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**  
**Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben mit einem geschätzten Zeitwert von insgesamt 247.976,56 € zum 21.06.2004. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt. Das Stiftungsvermögen ist nach § 4 des Stiftungsgesetzes Schleswig-Holstein in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
- (4) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand (die/der Bürgermeister/in)
  - b) der Stiftungsrat (die Gemeindevertretung).
- (2) Darüber hinaus wird als ausschließlich beratendes Gremium ohne Organeigenschaft ein Stiftungsbeirat eingerichtet.
- (3) Der Stiftungsvorstand, die Mitglieder des Stiftungsrats sowie des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, werden im Einzelfall ersetzt. Eine pauschale Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld) wird nicht gewährt.

#### **§ 5 Stiftungsvorstand**

Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Pölitz. Für die Vertretung gelten die Vertretungsregelungen der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er erstellt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Jahresrechnung.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat seine in dieser Funktion getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Stiftungsrat mitzuteilen.

#### **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung.
- (2) Für die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats gelten die Regelungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) über die Wahlzeit der Gemeindevertretung entsprechend. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des neuen Stiftungsrats fort.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere darauf zu achten, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet wird.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:
1. die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung
  3. die Entscheidung über die Anlage des Stiftungskapitals

## **§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird durch den Stiftungsvorstand schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (§ 38 GO gilt entsprechend). Die im § 22 GO gesetzlich geregelten Ausschlussgründe gelten für die Mitglieder des Stiftungsrats entsprechend. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Über die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Stiftungsvorstand zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 10 Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus maximal 7 Personen. Für die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats gelten die Regelungen des Gemeinde- und Kreiswahlggesetzes (GKWG) über die Wahlzeit der Gemeindevertretung entsprechend. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsbeirates fort.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden vom Stiftungsrat bestellt. Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Pölit. Es sollte angestrebt werden, dass aus den vier Ortsteilen der Gemeinde mindestens eine Bürgerin/ein Bürger bestellt wird.

(3) Der Stiftungsbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsbeirat für die restliche Amtszeit durch entsprechend neue Benennung gem. der Regelung des Abs. 2. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Art und Umfang der zu fördernden Maßnahmen gem. § 2. Vorschläge für den Verwendungszweck gem. § 2 können schriftlich von jeder Bürgerin und jedem Bürger der Gemeinde Pölitz an den Stiftungsbeirat gestellt werden.

## **§ 12**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

(1) Der Stiftungsbeirat wird von seiner/m Vorsitzende/n, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Stiftungsbeirates ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsbeirates oder der Stiftungsvorstand oder der Stiftungsrat dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Stiftungsbeirat beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

**§ 13**  
**Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse erforderlich ist.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

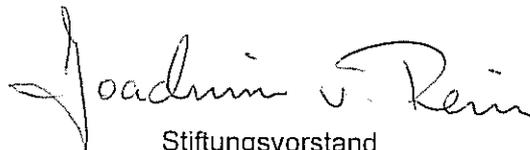
**§ 14**  
**Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden.
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
- a) über 5 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Beschlussfassung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

**§ 15**  
**Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Pölit, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Pölit, den 1.7.2004



Stiftungsvorstand  
Joachim von Rein  
Bürgermeister der Gemeinde Pölit